

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57 ff) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), des § 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 361 ff) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 430) und des § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek vom 19.05.2022 in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straße) im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung auf Grundlage der Gebührenkalkulation (Anlage 1) sowie dem Gebührentarif (Anlage 2), welche Bestandteile dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist nach § 1 Abs. 2 a) oder b) zu entrichten und zwar bei
  - a. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  - b. auf unbestimmte Zeit und Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr,
  - c. bei unbefugten Sondernutzungen für deren Dauer.
- (4) Die Gebühr wird mit der Erlaubniserteilung fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei dem/der Gebührenschuldner/-in sofort fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum 15.1. des jeweiligen Jahres fällig.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner/-in**

Der/Die Gebührenschuldner/-in ist:

1. der/die Antragsteller/-in,

2. der/die Erlaubnisinhaber/-in,
3. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentliche Straßen zu Sondernutzungen gebraucht,
4. der/die Rechtsnachfolger/-in/-innen der unter Ziffer 1- 3 genannten Personen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  - a. Sondernutzungen nach § 7 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek vom 19.05.2022,
  - b. Die Ausführung von Arbeiten durch den Straßenbaulastträger und im Zuge der Verkehrssicherheit von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
  - c. Sondernutzungen durch politische Parteien und Wählergruppen gem. § 2 (1) PartG,
  - d. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sowie
  - e. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel usw., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Im Übrigen wird eine Befreiung gewährt, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Zweck dient. Die Befreiung gilt auch für kommunal tätige, ehrenamtliche Verbände und Organisationen, insbesondere für die kommunalen Beiräte gemäß GO Schleswig-Holstein.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek nicht aus.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
  - a. die Art und der Umfang der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und die Verkehrsfläche, zu berücksichtigen sind insbesondere die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung,
  - b. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung und
  - c. das Allgemeininteresse an der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif (Anlage 2), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Übrigen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung**

Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird der Antrag auf Sondernutzung vor Beginn der Sondernutzung jedoch nach Erlaubniserteilung zurückgezogen, die Sondernutzung vor Zeitablauf durch den/die Gebührenschuldner/-in aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/-in zu vertreten hat widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Reinbek die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/-in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fällige Gebühr anteilmäßig erlassen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Widerruf der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden.

## **§ 7**

### **Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren erhoben.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Reinbek ist zur Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen und beziehbaren Daten berechtigt, soweit dies zur Regelung der Sondernutzung und rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben und Einhaltung dieser Satzung, insbesondere für die Gebührenerhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 a) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ber. Amtsblatt L 074 vom 4.3.2021, S. 2) in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf Grundlage der in dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) Folgende Daten des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin dürfen durch die zuständigen Stellen verarbeitet werden:

- a. Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse,
  - b. Name, Vorname(n), Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, einer/eines Bevollmächtigten,
  - c. Name, E-Mail-Adresse und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
  - d. Örtlicher Bereich/ Lage der Sondernutzung,
  - e. Dauer und Umfang der Sondernutzung,
  - f. Art der Sondernutzung,
  - g. Zweck der Sondernutzung.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a. aus den Unterlagen des Antrags-/Genehmigungsverfahrens,
  - b. aus den Grundsteuerakten,
  - c. aus dem Einwohnermelderegister,
  - d. aus den Grundbuchakten,
  - e. aus den Akten des Katasteramtes,
  - f. aus den der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24- 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten,
  - g. aus dem beim Gewerbeamt geführten Akten,
  - h. aus den beim Straßenbaulastträger geführten Akten sowie
  - i. aus den bei der unteren Bauaufsicht und Bauverwaltung geführten Akten.
- (5) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (6) Die Stadt Reinbek hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieser Satzung die Anforderungen der DSGVO in geeigneter Form umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung ihrer Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13, 14 DSGVO) sowie der weiteren Betroffenenrechte gemäß Kap. 3 DSGVO sofern zutreffend.
- (7) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 19.05.2022

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister

Björn Warmer